



Bezirksregierung Münster

Gartenstraße 27, 45699 Herten

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

500-53.0050/18/4.1.8

01. Juli 2019

Sabic Polyolefine GmbH

Pawiker Straße 30

45896 Gelsenkirchen

Änderungen im Bereich Logistik



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	3
III. Anlagedaten	3
IV. Nebenbestimmungen.....	4
IV.1 Bedingungen, Vorbehalte Fristen.....	4
IV.2 Allgemeine Festlegungen.....	4
IV.3 Festlegungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz.....	5
IV.4 Festlegungen zum Immissionsschutz.....	6
IV.5 Festlegungen zur Abfallwirtschaft	7
IV.6 Festlegungen zum Gewässerschutz	8
IV.7 Festlegungen zum Bodenschutz	8
IV.8 Festlegungen zum Arbeitsschutz	8
IV.9 Festlegungen zum Naturschutz.....	8
V. Hinweise.....	9
VI. Begründung.....	10
VI.1 Sachverhalt.....	10
VI.2 Umweltbezogener Sachverhalt	11
VI.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvorauslegungen.....	12
VII. Kostenentscheidung.....	13
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	15
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	16
Anhang II Zitierte Vorschriften	18

I. Tenor

hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 6 und 16 Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs.1 und Nr. 4.1.8 (E) des Anhang 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Polyolefinanlage

Die Genehmigung umfasst:

- Rückbau eines Schleppdaches
- Modernisierung der Abfüll- und Verpackungsanlagen
- Errichtung von Rohrgutförderern (Pipe-Conveyor)
- Errichtung einer Messwarte

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Pawiker Straße 30, Gemarkung Buer, Flur 015, 021, Flurstück 49, 212, 213, geändert sowie betrieben werden

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Anlagedaten

Die Anlage zur Herstellung von Polyethylen und Polypropylen mit einer Kapazität von 1.300.000 t/Jahr ist in folgende Betriebseinheiten (BE) gegliedert:

- BE 1 PPF5
Bestehend aus: Gasphasenpolymerisation, Gasaufarbeitung
- BE 2 LD 5
Bestehend aus: Gasphasenpolymerisation, Gasaufarbeitung
- BE 3 PP 2.3/ PP 2.4
Bestehend aus: Gasphasenpolymerisation PP 2.3 und 2.4, Gasaufarbeitung

- BE 4 LD 6 ISBL
Bestehend aus: Polymerisation – Slurry Verfahren, Gas- und Hexanaufarbeitung
- BE 5 LD 6 OSBL
Bestehend aus: Tanklager, Neutralisation, Kontaktfabrik, Nebenprodukte, TAR
- BE 6 Common Facilities
Bestehend aus: Nebenanlagen, Kühlwerk, Abwassereinrichtungen, Fackeln, Verbrennungsanlagen, Energieversorgung, Rohrbrücken
- BE 7 Katalysatorlager
- BE 8 Additivlager
- BE 9 Logistik
- BE 10 Abfallhalle

Die beantragte Änderung bezieht sich auf die BE 9 Logistik. Der Antrag besteht aus drei Ordnern, die Bestandteil dieses Bescheides sind; der Inhalt ist im Anhang I zum Bescheid aufgeführt.

Durch die Änderungen kommt es zu keiner Erhöhung der Produktionskapazität.

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Bedingungen, Vorbehalte, Fristen

IV.1 Keine Bedingungen, Vorbehalte, Fristen

IV.2 Allgemeine Festlegungen

IV.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV.2.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV.2.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

- IV.2.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

IV.3 Festlegungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

IV.3.1 Brandschutzkonzept Bau 704, Stand: 24.01.2017 (Rev. 06a) Revitalisierung des Logistikgebäudes Bau 704 Hochregallager und mehrgeschossiger Anbau mit Kommissionierflächen etc. zum Bescheid 56.62.013.00/98/0401.1

- IV.3.1.1 Die an einer trockenen Löschwasserleitung angebotenen Wandhydranten (WH) Typ F sind eindeutig als Mittel der Werkfeuerwehr (WF) BP zu kennzeichnen mit: „Löschwasserleitung, trocken für Feuerwehr“. Sie sind nach Abstimmung mit der WF BP, z. B. mit Dreikantschließung oder mit Verschluss nach DIN 14925 zu versehen. Die vier Einspeisestellen sind zu kennzeichnen mit „Löschwassereinspeisung“ nach DIN 4066. Die zugehörigen Bewegungsflächen sind als solche deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen und jederzeit frei zu halten.

- IV.3.1.2 Die Standorte der manuellen Auslöse- und Bedienstellen der Rauch- und Wärmeabzugsvorrichtungen (RWA) sind mit der WF BP im Vorfeld abzustimmen. Die Bedienstellen an Notausgangstüren sind zusätzlich mit einem Hinweisschild gemäß DIN 4066 und der Aufschrift „Rauchabzug“ von außen an der Zugangstür deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.

- IV.3.1.3 Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 werden erstellt. Sie sind vor Abschluss der Baumaßnahmen von der WF BP freigeben zu lassen.

- IV.3.1.4 Die technischen Betriebsräume (z. B.: Elektro, Trafo, Heizung, Lüftung) sind auf der Zugangstür deutlich und dauerhaft als solche zu kennzeichnen.

- IV.3.1.5 Werden Doppelböden vorgesehen, so ist ein Heber für die Bodenplatten am Zugang zum jeweiligen Raum vorzuhalten.

- IV.3.1.6 Die Beschäftigten werden über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefährdungen sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mind. alle 2 Jahre unterwiesen. Diese Unterweisung muss auch Maßnahmen gegen Entstehungsbrände sowie das Verhalten im Gefahrfall (z. B. Lage und Bedienung der Geräte für die Brandbekämpfung, Brandmeldeeinrichtungen, Brandschutzordnung, Gebäuderäumung, usw.) einschließen. Eine schriftliche Dokumentation ist zu führen.

IV.3.2 Brandschutzkonzept Bau 989, Stand: 16.02.2017 (Rev. 04) Revitalisierung des Logistikgebäudes Bau 989, PE-Lager und mehrgeschossiger Anbau sowie Siloanlagen

- IV.3.2.1 Für das Gebäude werden Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601 und ASRA2.3 erstellt. Diese sind an geeigneten zentralen Stellen anzubringen. Sie sind standortgerecht darzustellen.
- IV.3.2.2 Die an trockenen Löschwasserleitungen angebundene(n) WH sind eindeutig als Mittel der WF BP zu kennzeichnen mit: „Löschwasserleitung, trocken für Feuerwehr“. Sie sind nach Abstimmung mit der WF BP, z. B. mit Dreikantschließung oder mit Verschluss nach DIN 14925 zu versehen. Die Einspeisestellen sind zu kennzeichnen mit „Löschwassereinspeisung“ nach DIN 4066. Die zugehörigen Bewegungsflächen sind als solche deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen und jederzeit frei zu halten.
- IV.3.2.3 Die Standorte der manuellen Auslöse- und Bedienstellen der Rauch- und Wärmeabzugsvorrichtungen (RWA) sind mit der WF BP im Vorfeld abzustimmen. Die Bedienstellen an Notausgangstüren sind zusätzlich mit einem Hinweisschild gemäß DIN 4066 und der Aufschrift „Rauchabzug“ von außen an der Zugangstür deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.
- IV.3.2.4 Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 werden erstellt. Sie sind vor Abschluss der Baumaßnahmen von der WF BP freigeben zu lassen.
- IV.3.2.5 Die technischen Betriebsräume (z. B.: Elektro, Trafo, Heizung, Lüftung) sind auf der Zugangstür deutlich und dauerhaft als solche zu kennzeichnen.
- IV.3.2.6 Die für die Beschäftigten, regelmäßig stattfindenden Unterweisungen müssen auch Maßnahmen gegen Entstehungsbrände sowie das Verhalten im Gefahrenfall (z. B. Lage und Bedienung der Geräte für die Brandbekämpfung, Brandmeldeeinrichtungen, Brandschutzordnung, Gebäuderäumung, usw.) einschließen. Eine schriftliche Dokumentation ist zu führen.
- IV.3.3 Brandschutzkonzept Pipe Conveyor, Stand: 09.11.2017 (Rev. 02) Pipe Conveyor Logistik**
- IV.3.3.1 Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 werden erstellt. Sie sind vor Abschluss der Baumaßnahmen von der WF BP freigeben zu lassen.

IV.4 Festlegungen zum Immissionsschutz

- IV.4.1 Die Brandmeldetechnik der Gefahrenmeldeanlage für Brand für das Gebäude 704, mit Stand nach Revitalisierung, ist bis drei Monate nach Rechtskraft dieses Bescheides textlich, zeichnerisch oder dokumentarisch abzuhandeln, gemeinsam mit diesem Bescheid aufzubewahren und der Bezirksregierung Münster, unter Bezug auf diese Nebenbestimmung in einfacher Ausfertigung zu übersenden.
- IV.4.2 Das Explosionsschutzdokument in dem der Bau 704 mit Stand nach Revitalisierung beurteilt wurde, ist bis drei Monate nach Rechtskraft dieses Bescheides gemeinsam mit diesem Bescheid aufzubewahren und der Bezirksregierung Münster, unter Bezug auf diese Nebenbestimmung in einfacher Ausfertigung zu übersenden.

- IV.4.3 Der Nachweis über die Beurteilung eines erforderlichen Blitzschutzes - äußere Abschirmung - für das Gebäude 704, mit Stand nach Revitalisierung, ist bis drei Monate nach Rechtskraft dieses Bescheides gemeinsam mit diesem Bescheid aufzubewahren und der Bezirksregierung Münster, unter Bezug auf diese Nebenbestimmung in einfacher Ausfertigung zu übersenden.
- IV.4.4 Das Brandschutzkonzept für den Bau 704 mit Stand nach Revitalisierung, ist zu aktualisieren und bis drei Monate nach Rechtskraft dieses Bescheides gemeinsam mit diesem Bescheid aufzubewahren und der Bezirksregierung Münster, unter Bezug auf diese Nebenbestimmung in einfacher Ausfertigung zu übersenden.
- IV.4.5 Die Brandmeldetechnik der Gefahrenmeldeanlage für Brand für das Gebäude 989, mit Stand nach Revitalisierung, ist bis drei Monate nach Rechtskraft dieses Bescheides textlich, zeichnerisch oder dokumentarisch abzuhandeln, gemeinsam mit diesem Bescheid aufzubewahren und der Bezirksregierung Münster, unter Bezug auf diese Nebenbestimmung in einfacher Ausfertigung zu übersenden.
- IV.4.6 Das Explosionsschutzdokument in dem der Bau 989 mit Stand nach Revitalisierung beurteilt wurde, ist bis drei Monate nach Rechtskraft dieses Bescheides gemeinsam mit diesem Bescheid aufzubewahren und der Bezirksregierung Münster, unter Bezug auf diese Nebenbestimmung in einfacher Ausfertigung zu übersenden.
- IV.4.7 Das Brandschutzkonzept für den Bau 989 mit Stand nach Revitalisierung, ist zu aktualisieren und bis drei Monate nach Rechtskraft dieses Bescheides gemeinsam mit diesem Bescheid aufzubewahren und der Bezirksregierung Münster, unter Bezug auf diese Nebenbestimmung in einfacher Ausfertigung zu übersenden.
- IV.4.9 Das Brandschutzkonzept für den Pipe Conveyor mit Stand nach Revitalisierung, ist zu aktualisieren und bis drei Monate nach Rechtskraft dieses Bescheides gemeinsam mit diesem Bescheid aufzubewahren und der Bezirksregierung Münster, unter Bezug auf diese Nebenbestimmung in einfacher Ausfertigung zu übersenden.
- IV.4.10 Das Explosionsschutzdokument in dem der Pipe Conveyor mit Stand nach Revitalisierung beurteilt wurde, ist bis drei Monate nach Rechtskraft dieses Bescheides gemeinsam mit diesem Bescheid aufzubewahren und der Bezirksregierung Münster, unter Bezug auf diese Nebenbestimmung in einfacher Ausfertigung zu übersenden.
- IV.4.11 Eine technische Dokumentation für den Pipe Conveyor über die äußere Blitzschutzanlage, mit Stand nach Revitalisierung, ist bis drei Monate nach Rechtskraft dieses Bescheides gemeinsam mit diesem Bescheid aufzubewahren und der Bezirksregierung Münster, unter Bezug auf diese Nebenbestimmung in einfacher Ausfertigung zu übersenden.

IV.5 Festlegungen zur Abfallwirtschaft

- IV.5.1 Keine Festlegungen

IV.6 Festlegungen zum Gewässerschutz

IV.6.1 Keine Festlegungen

IV.7 Festlegungen zum Bodenschutz

IV.7.1 Keine Festlegungen

IV.8 Festlegungen zum Arbeitsschutz

IV.8.1 Für die Änderungen im Betrieb ist die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz) zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Terminierung von Maßnahmen
- Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

IV.8.2 Insbesondere sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung folgende Arbeitsschutzbelange zu bewerten und geeignete Maßnahmen umzusetzen:

- Wirksamkeit ggf. notwendiger Maßnahmen zum Explosionsschutz unter Berücksichtigung der Explosionsschutzdokumente
- Wirksamkeit der Entstaubungsanlage der Granulatübergabestation im Hinblick auf die in Bau 704 rückgeführte Abluft und die damit verbundene Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte. Der Nachweis muss in Form eines Messberichtes durch ein befähigtes Prüfinstitut spätestens zum Abnahmetermin der Anlage zur Einsicht bereitgehalten werden.

IV.8.3 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick die beantragten Änderungen ggf. anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

(Nebenbestimmungen IV.4.2, 4.6 und 4.10 bleiben hiervon unberührt)

IV.8.4 Maßnahmen aus den dem Antrag beiliegenden Brandschutzkonzepten sind zwingend umzusetzen.

IV.9 Festlegungen zum Naturschutz

IV.9.1 Keine Festlegungen

V. Hinweise

- V.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.
- Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- V.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
- In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.
- Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.
- V.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche

- Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.
- V.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- V.5 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.
- V.6 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- V.7 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)
- V.8 Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom Februar 2015 (BetrSichV- Betriebssicherheitsverordnung-, BGBl. I Nr. 4 vom 06.02.2015 S. 49) zu beachten.
- V.9 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

VI. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

VI.1 Sachverhalt

Die Firma Sabc Polyolefine GmbH hat mit Schreiben vom 28.09.2018 einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Polyolefinanlage gemäß § 16 BImSchG gestellt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen ist am 08.10.2018 bei der Bezirksregierung Münster eingegangen.

Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin am 11.01.2019 geändert bzw. ergänzt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz, Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

VI.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Luftreinhaltung:

Hinsichtlich der Art und der Kapazitäten der Eingesetzten Medien, sowie der Abläufe ergeben sich keine Änderungen im Bereich der Logistikgebäude.

Die Granulatübergabestationen der Granulat-Bandförderer sind an Entstaubungsanlagen angeschlossen. Die gereinigte, staubfreie Abluft dieser Anlagen wird im Bau 704 aus wärmetechnischen Gründen in den Wintermonaten zur Beheizung der Abfüllebene zurückgeleitet.

Nachteilige Auswirkungen auf die bestehende Geruchsemissions-/ -immissionssituation sind nicht zu erwarten.

Lärm:

Mit den Änderungen in der Logistik kommen keine wesentlichen Geräuschquellen hinzu. Hinsichtlich der Lager- und Durchsatzkapazitäten ergeben sich keine Änderungen.

Boden:

Für die beabsichtigten Maßnahmen erfolgt keine bauliche Erweiterung der Logistikgebäude. Es erfolgt keine Neuversiegelung von Flächen.

Mit den Maßnahmen ist somit nur ein geringer Bedarf an Grund und Boden verbunden.

Abfälle:

Mit dem beantragten Vorhaben ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Kapazitäten bzw. Prozessabläufe im Bereich der Logistikgebäude. In diesem Bereich fallen als Abfall z.B. Restmüll, Folien, Holz und Kartonagen an. Die Art, die Menge sowie die Verwertungswege der Abfälle ändern sich mit vorliegendem Antrag nicht.

Abwasser:

Im Bereich der Logistikgebäude fällt kein produktionsbedingtes Abwasser an.

Sanitärabwasser wird wie bisher über das Schmutzwassersystem erfasst und via Klärbecken Ost, Bau 959, der Abwasservorbehandlungsanlage der BP zugeführt.

Wassergefährdende Stoffe:

Bei den im Bereich der Logistikgebäude Bau 704 und Bau 989 gehandhabten Polyolefinen handelt es sich um nicht wassergefährdende Stoffe.

Der Boden des Hochregallagers Bau 704 ist als Stahlbetonwanne ohne Ablauf ausgebildet. Das Volumen der Stahlbetonwanne von ca. 12.000 m³ kann zur Löschwasserrückhaltung im Ereignisfall genutzt werden.

Erschütterungen und Licht:

Die geplanten Änderungen haben keine Auswirkungen auf Erschütterungen oder Lichtimmissionen.

VI.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvorauslegungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Vorauslegungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt IV genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvorauslegungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer anlagenbezogenen UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG durchzuführen.

Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 12.04.2019 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 71.400,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.a	bis zu 500.000,00 €	
	$500 + 0,005 \times (E - 50.000)$	
	$500 + 0,005 \times (- 50.000)$	
	(jedoch mindestens 500,00 €)	607,00 €

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

In diesem Fall ergibt sich für die eingeschlossene Baugenehmigung eine höhere Gebühr.

Nach Angaben der Stadt Gelsenkirchen ist für das Vorhaben gemäß Tarifstelle 2.4.2.3 des allgemeinen Gebührentarifs zum Gebührengesetz für das Land NRW (AVerw-GebO NRW) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 929,50 € festzusetzen.

Somit beträgt die Basis für die Gebührenberechnung 929,50 €



Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

929,50 € - 30 % = 650,50 €

Die Gebühr für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) richtet sich nach Tarifstelle 15h.5 der AVerwGebO. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt. Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Warte- Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand:
für die

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst)	2 Std. x 84,00€ =	168,00 €
Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	6 Std. x 70,00€ =	420,00 €
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	1 Std. x 61,00€ =	61,00 €
Insgesamt		<u>649,00 €</u>

Auslagen sind angefallen

2.1 Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt		47,00 €
2.2 Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung		895,57 €

Somit werden als Kosten festgesetzt 2.242,07 €

Ich bitte, den Betrag in Höhe von 2.242,07 € an die Landeshauptkasse NRW bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Angaben bitte ich der beigelegten Kostenrechnung zu entnehmen.



VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Ritter

2. Ø Sz, bitte Annahmeanordnung ausstellen
3. Dezernentin z. K.
4. Ø Dezernat 52 und beteiligte Behörden
5. Verfahrensstelle z. w. V.



Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0050/18/4.1.8

Ordner 1

	Anschreiben vom 20.09.2018	1 Blatt
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
Griff 1	BlmSchG-Formulare 1	14 Blatt
	Zertifikat	1 Blatt
	Beteiligung der Beauftragten	1 Blatt
	Störfallrelevanz	1 Blatt
Griff 2	Anlagenverzeichnis	3 Blatt
Griff 3	Deutsche Grundkarte, M 1:5.000	2 Blatt
	Auszug aus der Flurkarte	2 Blatt
	Werkslageplan	1 Blatt
Griff 4	Anlagen-und Betriebsbeschreibung	21 Blatt
Griff 5	BlmSchG-Formulare 2 bis 8	24 Blatt
Griff 6	Bauantrag Sonderbau	2 Blatt
	Baubeschreibung	2 Blatt
	Betriebsbeschreibung	4 Blatt
	Anlage 1: Arbeitsablaufplan	1 Blatt
	Kostenaufstellung – Berechnung der Nutzflächen	3 Blatt
	Deutsche Grundkarte M1:5.000	1 Blatt
	Flurkarte	1 Blatt
	Grundrisse	3 Blatt
	Schnitte, Ansichten	3 Blatt
Griff 7	Brandschutzkonzept Bau 704	37 Blatt

Ordner 2

Griff 8	Bauantragsunterlagen	8 Blatt
	Anlage 1: Arbeitsablaufplan	1 Blatt
	Ermittlung der Herstellungssumme	1 Blatt
	Ermittlung der Nutzfläche	3 Blatt
	Deutsche Grundkarte M1:5.000	1 Blatt
	Flurkarte	1 Blatt
	Zeichnung Grundrisse	10 Blatt



Zeichnung Schnitte 4 Blatt

Zeichnung Ansichten 2 Blatt

Ordner 3

Griff 9 Brandschutzkonzept Bau 989 vom 16.02.2017 43 Blatt

Griff 10 Brandschutzkonzept Pipe Conveyor vom 09.11.2017 8 Blatt

Griff 11 Hinweis Ex-Schutzzonendokumente und -pläne 1 Blatt

Griff 12 Angaben Allgemeine Vorprüfung gem. UVPG 15 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0050/18/4.1.8

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.2018 (GV.NRW. S. 730)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2681)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20.05.2014 (GV. NRW S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
5. BlmSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt berichtigt durch Gesetz vom 12.04.2018 (BGBl. I S. 472)



VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2018 (BGBl. I S. 1122, 1123)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.04.2018 (GV.NRW. S. 206)